

diente Vf. jetzt der deutschen Wissenschaft in einer übersetzten und ergänzten Fassung zugänglich gemacht: G. Kisch, *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des MA.* (Zürich 1955, Europa-Verlag, 312 S.). Außer den zusammenfassenden Kapiteln berühren unser Arbeitsgebiet besonders die Studie über die Rechtsstellung der Wormser Juden im MA. und über das sog. jüdische „Hehlerrecht“, das in Wirklichkeit ein Handelsschutzprivileg war, wie es auch die ma. „Lombarden“ besaßen. Hier gibt der Vf. eine sehr subtile Deutung der Judenprivilegien aus der Kaiserzeit. Höchst aufschlußreich sind auch die Nachweise über die meist sehr überschätzten Einflüsse des jüdischen Rechts auf das von den christlichen Herrschern den Juden gesetzte Recht (Judenrecht); sehr willkommen schließlich die Bibliographie zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des MA. Jede Weiterarbeit über den Gegenstand wird von den Büchern K.s ausgehen müssen, zumal darin auch die Quellenbasis erweitert ist. W. H.

G. Buchda, *Archäologisches zum Sachsenspiegel*, ZRG. Germ. Abt. 72 (1955) 205—215, weist auf die 1935/37 durchgeführte Ausgrabung der Wüstung Hohenrode im Südharz hin, deren jüngere, dem 12. bis 14. Jh. angehörende Siedlung in ihren Baulichkeiten und den aufgefundenen Fahrnisstücken ein lebendiges Bild jener Zeit vermittelt. Ergänzend wird auf die Untersuchungen P. Nørlunds 1921 und 1926 in Grönland aufmerksam gemacht, bei denen zahlreiche Kleidungsstücke des 14. Jh.s aufgefunden wurden.

H. Reincke, *Das hamburgische Ordeelbook von 1270 und sein Verfasser*, ZRG. Germ. Abt. 72 (1955) 83—110, faßt nach einleitenden Bemerkungen über den Aufbau und die Überlieferung die bis jetzt vornehmlich vom Vf. erarbeiteten Ergebnisse über die Herkunft des systematisch angeordneten Gesetzbuches zusammen. Als seine Grundlagen werden herausgestellt das noch ungeschriebene Köln-Lübecker und Soest-Lübecker Stadtrecht sowie das holsteinisch-stormarische Landrecht, als schriftliche Hauptquelle die 4. Rezension des Sachsenspiegels und als Vorbild für die gesamte Anlage das römische Recht. Hinzu kommen für einzelne Artikel und Sachgebiete noch verschiedene andere Vorlagen, nicht zuletzt eine Reihe von Neuschöpfungen und Neuformulierungen des Verfassers, der, wohl der Hamburger Magister Jordan von Boyzenburg, alle Bestandteile zu einem einheitlichen Werk zusammengefügt hat.

H. J. F.

Wilhelm-Christian Kersting, *Das Hollische Recht im Nordseeraum*, aufgewiesen besonders an Quellen des Landes Hadeln (Jb. d. Männer vom Morgenstern 34 u. 35, 1953/1954). — Vf. untersucht in sehr eindringender Weise: 1. die Verbreitung des Hollischen Rechts, indem er die Nachrichten über die seit dem 12. und 13. Jh. im Nordseeraum angesiedelten Holländer und über das Hollische Recht zusammenträgt; 2. das Wesen des Hollischen Rechts, das er durch Vergleich mit dem sächsischen einerseits und dem holländischen, insbesondere friesischen Recht andererseits zu bestimmen sucht. Dabei kommt er zu beachtlichen Ergebnissen in Bezug auf die Gerichtsverfassung: der Schulze ist, wie in Friesland, Grafen- und Königsvogt, und in Bezug auf das „Privatrecht“: daß es sich in vielen Besonderheiten vom sächsischen Recht unterscheidet. Unter Verwendung einer vom Vf. neuentdeckten Hs. ist im Anhang eine kritische Edition des Weistums der Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda vom Jahre 1439 gegeben, das eine wesentliche Quelle für die Darlegungen des Vf.s bildet. S. K.

Th. Mayer-Maly, *Ebenteuer*, ZRG. Germ. Abt. 72 (1955) 216—232, untersucht das im 13./14. Jh. vor allem im Südosten hervortretende Rechtsinstitut, das bei Verfügungen über Liegenschaften, die Unmündigen oder Ver-